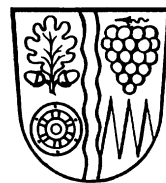


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 20

23.04.2021

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

3. Sitzung des Ausschusses für Landkreisentwicklung und Digitalisierung des Landkreises Main-Spessart am 28.04.2021.....S.97

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. April 2021 (BayMBl. Nr. 287) geändert worden ist

Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV Überschreitung des Inzidenzwerts von

100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.....S.98

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Umgestaltung des Skaterplatzes in Marktheidenfeld

Bauherr(en): Stadt Marktheidenfeld

Bauort: Gemarkung Marktheidenfeld, Fl.-Nr. 3700/1.....S.98

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ für das

Haushaltsjahr 2021.....S.99

Kreisangelegenheiten

Die **3. Sitzung des Ausschusses für Landkreisentwicklung und Digitalisierung des Landkreises Main-Spessart** findet am **Mittwoch, den 28.04.2021, um 09:10 Uhr** in der **Main-Spessart-Halle, Oberländerstr. 30, in Marktheidenfeld** statt.

Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussfassung zur Vertragsverlängerung MSP-Kundenzentrum Gemünden
- 2 Beratung und Beschlussempfehlung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift 365- Euro-Ticket und weitere Tarifmaßnahmen
- 3 Beratung und Beschlussempfehlung zum Antrag der SPD-Kreistagsfraktion 365- Euro-Ticket für Senioren
- 4 Beratung und Beschlussempfehlung zum Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Wiederaufnahme des Personenverkehrs Werntalbahn
- 5 Information zur Ausschreibung der Linie 8055
- 6 Information zum ÖPNV inkl. MSP-Sprinter
- 7 Information zum Beitritt Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.
- 8 Information zur Atommüll-Endlagersuche
- 9 Information zu den Stromtrassenprojekten SuedLink und Fulda-Main-Leitung
- 10 Information zur Steuerung des Zubaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- 11 Kurze Anfragen

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. April 2021 (BayMBI. Nr. 287) geändert worden ist

Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

Das Landratsamt Main-Spessart macht amtlich bekannt, dass die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) **am Freitag, den 23. April 2021** nach Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) bei

124,4

liegt.

1. **Im Landkreis Main-Spessart liegt somit die 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 100.**
2. **Für die Schulen gilt damit folgende Regelung:**
 - In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
 - An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.
3. **Für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder gilt folgende Regelung:**
 - Die Einrichtungen sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.
4. **Diese Regelungen gelten für den Landkreis Main-Spessart für die Dauer der folgenden Kalenderwoche von Montag, den 26. April 2021 bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.**

Karlstadt, 23. April 2021

Kreiselmeier
Oberregierungsrat

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Umgestaltung des Skaterplatzes in Marktheidenfeld

Bauherr(en): Stadt Marktheidenfeld

Bauort: Gemarkung Marktheidenfeld Fl-Nr. 3700/1

Az.: 51-602-B-2020-336

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.

2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 21.04.2021

gez.

Schulze
Regierungsrat

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ für das Haushaltsjahr 2021

Az.: 21-941

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 25.03.2021 Az. 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

wird im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.462.655,00 €
-----------------------------	-----------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben auf	581.368,00 €
--------------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

100

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage:

Gemeinde Erlabrunn:	73.567,92 €
Gemeinde Himmelstadt:	115.252,23 €
Gemeinde Leinach:	219.524,10 €
Markt Zellingen:	596.996,12 €
KU Retzstadt:	80.901,89 €
Gemeinde Thüngersheim:	150.775,74 €
	<hr/>
	1.237.018,00 €

b) Investitionsumlage:

Gemeinde Erlabrunn:	62.873,00 €
Gemeinde Himmelstadt:	3.075,80 €
Gemeinde Leinach:	63.481,40 €
Markt Zellingen:	72.441,78 €
KU Retzstadt:	2.366,00 €
Gemeinde Thüngersheim:	9.562,02 €
	<hr/>
	213.800,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 240.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Zellingen, 26.03.2021
Zweckverband Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“

gez.

Herbert Hemmelmann
1. Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Würzburger Str. 26, 97225 Zellingen, Zimmer-Nr. 13, zur Einsichtnahme aus (Art.40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin